

# EU-Entwaldungsverordnung

Leitfaden zur praktischen Umsetzung im Unternehmen

Ansprechpartner

Dr. Philipp Engelhoven  
Rechtsanwalt

Hanna Wiedenhaus  
Rechtsanwältin

Dr. Jörg Danger  
Rechtsanwalt

Claudia Katharina Gardemann  
Rechtsanwältin

## 1. Einleitung

Der Umweltschutz war in den letzten Jahren ein wichtiges Thema in Politik und Gesellschaft und hat unter anderem zu einer Reihe europäischer Gesetzgebungsakte geführt. Dort reiht sich nun auch die EU-Entwaldungsverordnung EU 2023/1115 ein, welche am 30. Juni 2023 in Kraft getreten ist.

In den letzten 30 Jahren wurde weltweit eine Fläche entwaldet, die größer als die Europäische Union ist. Jedes Jahr verliert die Erde weitere 10 Millionen Hektar Wald. Auch der Klimawandel wirkt sich stark auf das Ökosystem Wald aus und es müssen zahlreiche Herausforderungen bewältigt werden, um die Anpassungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Wälder in den kommenden Jahrzehnten sicherzustellen.

Die Ausdehnung der Landwirtschaft verursacht fast 90% der weltweiten Entwaldung, wobei mehr als die Hälfte des Waldverlusts durch die Umwandlung von Wäldern in Ackerflächen verursacht wird und Weidehaltung für fast 40% des Waldverlusts verantwortlich ist.

Entwaldung und Waldschädigung tragen darüber hinaus auch auf vielfältige Weise zur globalen Klimakrise bei. Die Entwaldung allein verursacht 11% der Treibhausemissionen, wie ein Sonderbericht des zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen zum Klimawandel und Landbewirtschaftung von 2019 dargelegt hat.

Mit der Entwaldungsverordnung möchte die Europäische Union zum einen die weltweite Entwaldung reduzieren und zum anderen auch Menschenrechte sowie die Rechte indigener Völker fördern.

Sie ist entschlossen, weltweit eine ehrgeizige Umwelt- und Klimapolitik zu fördern und umzusetzen.

Um dies zu erreichen, legt die Verordnung Unternehmen eine Reihe von

Sorgfaltspflichten auf, die vom Umfang und Aufwand her nicht unerheblich sind. Es sind umfassende Pflichten zur Informationsbeschaffung, Risikobewertungen, Maßnahmen zur Risikominderung und Berichtspflichten vorgesehen, die vor allem in der Anfangszeit die Schaffung neuer Prozesse und Arbeitsvorgänge erforderlich machen wird.

Unternehmen sollten deshalb möglichst früh prüfen, ob sie unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Die Schaffung neuer Prozesse und Strukturen ist auch deshalb aufwendig, weil die gesamte Lieferkette betrachtet werden muss und Änderungen von Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen einige Zeit in Anspruch nehmen.

## 2. Regelungsinhalt der Verordnung

Bestimmte Rohstoffe und Erzeugnisse dürfen künftig gemäß Art. 3 der Verordnung nur noch dann in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie sind entwaldungsfrei,
- sie wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt und
- für sie liegt eine Sorgfaltserklärung vor.

Inverkehrbringen meint dabei die erstmalige Bereitstellung eines relevanten Rohstoffs oder Erzeugnisses auf dem Unionsmarkt. Das Bereitstellen auf dem Markt liegt bei jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe eines relevanten Erzeugnisses zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung im Unternehmen des Marktteilnehmers oder Händlers selbst vor.

### 2.1. Entwaldungsfrei und unter Beachtung einschlägiger Rechtsnormen

Entwaldungsfrei im Sinne der Verordnung sind Rohstoffe und Erzeugnisse

dann, wenn sie nicht von Flächen stammen, die **nach dem 31. Dezember 2020** entwaldet worden sind oder bei denen es nicht zu Waldschädigungen kam. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Entwaldung vom Menschen herbeigeführt worden ist oder nicht.

Unter die zu beachtenden Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes fallen neben Gesetzen zum Wald- und Naturschutz auch Landnutzungsrechte, Rechte Dritter, Menschenrechte, Vorschriften zum Schutz indigener Völker, Arbeitnehmerrechte, Steuer-, Korruptionsbekämpfung-, Handels- und Zollvorschriften.

## 2.2. Erfasste Rohstoffe und Erzeugnisse

Unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen die sogenannten relevanten Rohstoffe **Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz** sowie die in Anhang I der Verordnung gelisteten Erzeugnisse, wenn sie relevante Rohstoffe enthalten, unter ihrer Verwendung hergestellt oder mit diesen gefüttert worden sind.

Beispiele für solche relevanten Erzeugnisse sind Reifen aus Kautschuk, Leder, Spanplatten, Bücher und Zeitschriften, Kakaobohnen, -butter oder -pulver, Schokolade, Glycerin und Palmöl.

## 2.3. Verpflichtete

Verpflichtet sind im Ausgangspunkt alle Marktteilnehmer und Händler.

Marktteilnehmer ist dabei jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt. Dem gegenüber ist ein Händler jede Person in der Lieferkette mit Ausnahme des Marktteilnehmers, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt.

Damit werden vom Erzeuger bis zum

Händler, der an Endverbraucher verkauft, alle Beteiligten in der Lieferkette erfasst.

Für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU-Marktteilnehmer) sowie für KMU-Händler gelten allerdings teilweise Erleichterungen (s. Kapitel 4 u. 5).

## 2.4. Geltungszeitpunkt

Die Verordnung ist am 30. Juni 2023 in Kraft getreten, findet aber erst ab dem **30. Dezember 2024** Anwendung.

Für Kleinst- und kleine Unternehmen gilt sie erst ab dem 30. Juni 2025, jedoch nicht bezüglich Erzeugnissen aus dem relevanten Rohstoff Holz.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber, dass die Verordnung vorschreibt, dass alle relevanten Rohstoffe bzw. Erzeugnisse auf Flächen hergestellt worden sein müssen, die bereits **seit dem 30. Dezember 2020 entwaldungsfrei** sind. Um Ende 2024 bzw. Juli 2025 einen nahtlosen Übergang im Hinblick auf verordnungskonforme Produkte zu gewährleisten, besteht deshalb bereits jetzt Handlungsbedarf. Sonst besteht die Gefahr von Lücken in Liefer- und Produktionsketten.

## 3. Sorgfaltspflicht der Marktteilnehmer

Bevor ein Marktteilnehmer relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt, sie auf dem Markt bereitstellt oder sie ausführt, muss er nachweisen, dass das Produkt den Anforderungen des Art. 3 entspricht.

Dafür verpflichtet die Verordnung die Marktteilnehmer künftig zur Erfüllung einer Sorgfaltspflicht gemäß den Art. 4 u. 8. Die wesentlichen Aspekte dieser Pflicht sind die folgenden:

- Sammeln von Informationen, Daten und Unterlagen,
- Vornahme einer Risikobewertung,

- ggf. Maßnahmen zur Risikominde-  
rung,
- Erstellung und Einreichung einer  
Sorgfaltserklärung.

### 3.1. Gesammelte Informationen (Art. 9)

Der Marktteilnehmer muss gemäß Art. 9 Informationen, Unterlagen und Daten sammeln, aus denen hervorgeht, dass die relevanten Erzeugnisse Art. 3 entsprechen. Diese Informationen dienen später auch der Erstellung der Sorgfaltserklärung (s. Kapitel 3.4).

Dafür hat er die folgenden durch Nachweise belegten Informationen zu sammeln:

- Eine Beschreibung, einschließlich des Handelsnamens und der Art der relevanten Erzeugnisse sowie — bei relevanten Erzeugnissen, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden — des gebräuchlichen Namens der Art und ihres vollständigen wissenschaftlichen Namens.

Die Beschreibung des Erzeugnisses umfasst eine Liste der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse, die darin enthalten sind oder zu ihrer Herstellung verwendet wurden.

- Die Menge der relevanten Erzeugnisse.<sup>1</sup>
- Das Erzeugerland und gegebenenfalls dessen Landesteile.
- Die Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe, die das relevante Erzeugnis

enthält oder unter deren Verwendung es hergestellt wurde, erzeugt wurden, sowie den Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung.

Enthält ein relevantes Erzeugnis relevante Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung solcher relevanten Rohstoffe hergestellt, so ist die Geolokalisierung für jedes der jeweiligen Grundstücke anzugeben.<sup>2</sup>

- Der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse aller Unternehmen oder Personen, von denen sie mit den relevanten Erzeugnissen beliefert wurden.
- Der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse aller Unternehmen, Marktteilnehmer oder Händler, an die die relevanten Erzeugnisse geliefert wurden.
- Angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind.
- Angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die Erzeugung der relevanten Rohstoffe im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erfolgt ist, einschließlich aller Vereinbarungen, die das Recht begründen, das betreffende Gebiet für die Erzeugung der relevanten Rohstoffe zu nutzen.

Der Marktteilnehmer muss diese Informationen fünf Jahre lang aufbewahren

<sup>1</sup> Für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (20) aufgelistet ist, anzugeben. In allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben. Eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche kohärent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.

<sup>2</sup> Jede Entwaldung oder Waldschädigung auf den betreffenden Grundstücken hat automatisch zur Folge, dass alle relevanten Erzeugnisse und relevanten Rohstoffe von diesen Grundstücken vom Inverkehrbringen, von der Bereitstellung auf dem Unionsmarkt oder von der Ausfuhr ausgeschlossen sind. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden; bei allen anderen Erzeugnissen des Anhangs I bezieht sich die Geolokalisierung auf die Grundstücke.

und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen.

### 3.2. Risikobewertung (Art. 10)

In der Sorgfaltserklärung (s. Kapitel 3.4) gibt der Marktteilnehmer auch die Erklärung ab, dass für die Nichtkonformität des relevanten Erzeugnisses mit der Entwaldungsverordnung kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko besteht.

Um diese Erklärung abgeben zu können, muss der Marktteilnehmer vorher die Informationen und Daten, die er gesammelt hat (s. Kapitel 3.1), überprüfen, analysieren und auswerten.

Er überprüft die gesammelten Informationen dahingehend, ob die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden sollen, nicht verordnungskonform sind, also nicht entwaldungsfrei und/oder nicht unter Beachtung aller relevanten Vorschriften des Erzeugerlandes produziert worden sind.

Für die Risikobewertung müssen insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- die Zuordnung des Risikos zu dem betreffenden Erzeugerland oder dessen Landesteilen davon gemäß Art. 29 (s. Kapitel 13);
- die Präsenz von Wäldern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- die Präsenz von indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- die Konsultation von und Kooperation mit indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen nach Treu und Glauben;
- das Vorhandensein von gebührend begründeten Ansprüchen indigener Völker aufgrund objektiver und überprüfbarer Informationen in Bezug auf die Nutzung des Gebiets oder die Eigentumsverhältnisse in dem Gebiet,

das zur Erzeugung des relevanten Rohstoffs genutzt wird;

- die Verbreitung der Entwaldung oder Waldschädigung im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- die Quelle, Zuverlässigkeit und Gültigkeit der gesammelten Informationen sowie Links zu anderen verfügbaren Unterlagen dazu;
- Bedenken in Bezug auf das Erzeuger- und Ursprungsland oder deren Landesteile, wie beispielsweise im Hinblick auf das Ausmaß der Korruption, die Verbreitung der Fälschung von Dokumenten und Daten, mangelnde Strafverfolgung, Verstöße gegen die völkerrechtlichen Menschenrechte, bewaffnete Konflikte oder bestehende Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängt wurden;
- die Komplexität der betreffenden Lieferkette und die Verarbeitungsstufe der relevanten Erzeugnisse, insbesondere Schwierigkeiten bei der Zuordnung relevanter Erzeugnisse zu dem Grundstück, auf dem die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden,
- das Risiko der Umgehung der Entwaldungsverordnung bzw. das Risiko der Vermischung mit relevanten Erzeugnissen unbekanntem Ursprungs oder solchen, die in Gebieten, in denen Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden hat oder stattfindet, erzeugt wurden;
- Schlussfolgerungen der Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die zur Durchführung der Entwaldungsverordnung beitragen entsprechend der Veröffentlichung im Register der Sachverständigengruppe der Kommission;
- begründete Bedenken, die gemäß Art. 31 geäußert werden (s. Kapitel 14), und Informationen über bis-

herige Verstöße gegen die Verordnung durch Marktteilnehmer oder Händler entlang der betreffenden Lieferkette;

- jegliche Informationen, die darauf schließen lassen, dass die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind;
- ergänzende Informationen zur Einhaltung der Verordnung, die Informationen aus Zertifizierungssystemen oder anderen von Dritten verifizierten Systemen, darunter freiwillige Systeme, die von der Kommission gemäß Art. 30 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannt wurden, umfassen können, unter der Voraussetzung, dass die Informationen die in Art. 9 festgelegten Anforderungen der Verordnung erfüllen.

Der Marktteilnehmer muss diese Bewertung dokumentieren und mindestens jährlich überprüfen. Auf Verlangen muss er sie auch der zuständigen Behörde zur Verfügung stellen und nachweisen können, wie die gesammelten Informationen anhand der vorstehenden Kriterien überprüft wurden, und wie der Marktteilnehmer den Umfang des Risikos ermittelt hat.

Eine Besonderheit gilt insoweit für Holzzeugnisse, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 2173/2005 fallen und über eine gültige FLEGT-Genehmigung im Rahmen eines bestehenden Genehmigungssystems verfügen. Für diese wird angenommen, dass sie in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden. In dieser Hinsicht entfällt dann die Risikobewertung.

### 3.3. Maßnahmen zur Risikominderung (Art. 11)

Stellt sich bei der Durchführung der Risikobewertung aber heraus, dass ein Risiko dafür besteht, dass die relevan-

ten Erzeugnisse nicht verordnungskonform sind, muss der Marktteilnehmer vor Abgabe der Sorgfaltserklärung und der Inverkehrbringen oder Ausfuhr Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung ergreifen.

Diese müssen geeignet sein, dass Risiko der Nichtkonformität mindestens auf ein vernachlässigbares Risiko zu reduzieren.

Die Maßnahmen können umfassen:

- die Anforderung zusätzlicher Informationen, Daten oder Unterlagen;
- die Durchführung unabhängiger Erhebungen oder Audits;
- das Ergreifen anderer Maßnahmen im Zusammenhang mit den Informationsanforderungen aus Art. 9.

Weiter kann der Marktteilnehmer auch seine Lieferanten, insbesondere Kleinbauern, bei der Einhaltung der Entwaldungsverordnung durch den Aufbau von Kapazitäten und durch Investitionen unterstützen.

Um das Risiko der Nichtkonformität für die relevanten Erzeugnisse mindern und wirksam steuern zu können, müssen die Marktteilnehmer über angemessene und verhältnismäßige interne Strategien, Kontrollen und Verfahren verfügen.

Zu diesen internen Strategien, Kontrollen und Verfahren gehören:

- Modellverfahren für das Risikomanagement, Berichterstattung, Aufzeichnungen, interne Kontrolle und Compliance-Management, für nicht-KMU-Marktteilnehmer einschließlich der Benennung eines Compliance-Beauftragten auf der Führungsebene;
- eine unabhängige Prüfstelle zur Überprüfung der vorstehenden internen Strategien, Kontrollen und Verfahren für alle nicht-KMU-Marktteilnehmer.

Die Entscheidungen über Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung müssen dokumentiert und mindestens einmal jährlich überprüft werden. Auch hier haben die Marktteilnehmer ihre Unterlagen auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen und sie müssen nachweisen, wie Entscheidungen über Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung getroffen wurden.

### 3.4. Sorgfaltserklärung (Art. 4 Abs. 2 u.3)

#### Allgemein

Die abschließende Pflicht der Marktteilnehmer besteht in der Erstellung und Einreichung einer Sorgfaltserklärung. Dafür sind alle anderen vorstehenden Teilpflichten erforderlich.

Mit dieser Sorgfaltserklärung erklärt der Marktteilnehmer gegenüber der zuständigen Behörde, dass er auf Grundlage der Erfüllung seiner obenstehenden Pflichten aus der Verordnung zu dem Schluss gekommen ist, dass das relevante Erzeugnis Art. 3 entspricht.

Die Erklärung muss abgegeben werden, bevor der Marktteilnehmer das fragliche Erzeugnis in Verkehr bringt oder ausführt und besteht aus zwei Teilen:

Zunächst muss sie eine Reihe von Informationen über das relevante Erzeugnis enthalten (s. sogleich) und weiter auch eine Erklärung des Marktteilnehmers darüber, dass er die Sorgfaltspflicht erfüllt hat und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko für die Nichtkonformität des Er-

zeugnisses mit der Entwaldungsverordnung festgestellt wurde.

Die Erstellung der Sorgfaltserklärung stellt somit den abschließenden Schritt in der Erfüllung der Sorgfaltspflicht dar.

Nachdem der Marktteilnehmer die erforderlichen Unterlagen gesammelt, eine Risikobewertung und ggf. Maßnahmen zur Risikominderung durchgeführt hat, fügt er diese Teile in der Sorgfaltserklärung zusammen und reicht sie bei der zuständigen Behörde ein.

Als Muster für eine Sorgfaltserklärung dient die Anlage II der Verordnung (s. auch am Ende dieses Leitfadens).

#### Anzugebende Informationen

- Name und Anschrift des Marktteilnehmers sowie bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, die gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (**EORI-Nummer**);
- Code des Harmonisierten Systems (**HS-Code**), Freitextbeschreibung, einschließlich der Handelsbezeichnung sowie ggf. der vollständigen wissenschaftlichen Bezeichnung, und Menge des relevanten Erzeugnisses<sup>3</sup>, das der Marktteilnehmer beabsichtigt, in Verkehr zu bringen oder auszuführen.
- Erzeugerland und Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse anzugeben und ggf. in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 festgelegt ist. In allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben. Eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der

Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.

<sup>4</sup> Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden.

Enthält ein relevantes Erzeugnis Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung dieser Rohstoffe hergestellt, so sind die Koordinaten der Geolokalisierung aller Grundstücke anzugeben;

- Für Marktteilnehmer, die gemäß Art. 4 Abs. 8 u. 9 auf eine bestehende Sorgfaltserklärung Bezug nehmen, die Referenznummer jener Sorgfaltserklärung.

#### Einreichung & Aufbewahrung

Die Erklärung soll elektronisch über das Informationssystem gemäß Art. 33 an die zuständige Behörde übermittelt werden (s. Kapitel 16).

Die gesammelten Informationen sind ab dem Datum der Bereitstellung der relevanten Erzeugnisse auf dem Markt bzw. deren Ausfuhr für fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

Erhält ein Marktteilnehmer nachträglich neue Informationen, einschließlich begründeter Bedenken, dass bei einem bereits in Verkehr gebrachten Erzeugnis die Gefahr der Nichtkonformität besteht, hat er unverzüglich mehrere Stellen zu informieren.

Einmal die zuständigen Behörden in jedem Mitgliedstaat, in denen er das relevante Erzeugnis in Verkehr gebracht hat und zum anderen auch die Händler, an die er das relevante Erzeugnis geliefert hat.

#### In der Lieferkette

Ein Marktteilnehmer soll anderen Marktteilnehmern und Händlern in der nachgelagerten Lieferkette die relevanten Erzeugnisse mitteilen, die er in Verkehr gebracht oder ausgeführt hat, sowie alle Informationen, die als Nachweis dafür dienen, dass er seine Sorgfaltspflicht erfüllt haben und dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko für die Nichtkonformität mit der

Entwaldungsverordnung besteht.

Dabei hat er auch die Referenznummern der diesen Erzeugnissen zugeordneten Sorgfaltserklärungen weiterzugeben.

#### Verweisung auf Sorgfaltserklärungen

Unter bestimmten Voraussetzungen darf ein Marktteilnehmer für relevante Erzeugnisse auf bereits übermittelte Sorgfaltserklärungen verweisen.

Dafür muss er aber vorher festgestellt haben, dass die Sorgfaltspflicht (s. Kapitel 3) für die relevanten Erzeugnisse, die in relevanten Erzeugnissen enthalten sind, oder die aus relevanten Erzeugnissen hergestellt werden, bereits erfüllt worden ist.

Er gibt dann die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen, die bereits gemäß Art. 33 übermittelt wurden, in denen von ihm übermittelten Sorgfaltserklärungen an.

Für Bestandteile von relevanten Erzeugnissen, die noch nicht der Sorgfaltspflicht unterlagen, muss der Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht selbst ordnungsgemäß erfüllen.

Verweist ein Marktteilnehmer auf eine Sorgfaltserklärung, die bereits übermittelt wurde, trägt er weiterhin die Verantwortung dafür, dass das relevante Erzeugnis ordnungskonform ist. Diese Verantwortung erstreckt sich auch darauf, dass vor dem Inverkehrbringen oder der Ausfuhr des Erzeugnisses kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko für die Nichtkonformität mit der Entwaldungsverordnung festgestellt worden ist.

#### 3.5. Sorgfaltspflichtregelung (Art. 12 Abs. 1, 2 und 5)

Der Marktteilnehmer muss interne Prozesse und Arbeitsabläufe einführen, um sicherzustellen, dass die von ihm in Verkehr gebrachten oder ausgeführten relevanten Erzeugnisse ordnungskonform sind (sog. Sorgfaltspflichtregelung).



Diese Prozesse und Arbeitsabläufe hat er mindestens einmal jährlich zu überprüfen und aufgrund neuer Erkenntnisse, die ihre Durchführung und Effektivität beeinflussen könnten, zu aktualisieren. Aufzeichnungen über solche Aktualisierungen sind von dem Marktteilnehmer fünf Jahre lang aufzubewahren.

### 3.6. Berichtspflicht (Art. 12 Abs. 3 – 4)

Ein Marktteilnehmer, der nicht KMU-Marktteilnehmer oder natürliche Personen ist, muss jährlich öffentlich (auch im Internet) und möglichst umfassend über seine Sorgfaltspflichtregelung berichten. Dies umfasst auch die Schritte, die er eingeleitet hat, um ihre Verpflichtungen aus der Entwaldungsverordnung zu erfüllen.

Unbeschadet der Datenschutzvorschriften der Europäischen Union müssen die Berichte die folgenden Informationen über relevante Rohstoffe und Erzeugnisse enthalten:

- Ein Überblick über die Informationen zu den ersten drei Aufzählungspunkten in Kapitel 3.1;
- die Schlussfolgerung der durchgeführten Risikobewertung und die ggf. getroffenen Maßnahmen zur Risikominderung sowie eine Erläuterung der für die Risikobewertung erlangten und verwendeten Informationen und Nachweise;
- ggf. eine Beschreibung des Prozesses zur Konsultation von indigenen Völkern, lokalen Gemeinschaften und anderen Inhabern gewohnheitsmäßiger Landrechte oder derjenigen Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Gebiet der Erzeugung der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse ansässig sind.

Marktteilnehmer, die auch in den Anwendungsbereich anderer Rechtsakte der Union fallen, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette festgelegt sind, können ihre Berichterstattungspflichten

aus diesem Abschnitt auch erfüllen, indem sie die erforderlichen Informationen in die Berichterstattung im Zusammenhang mit diesen anderen Rechtsakten der Union aufnehmen.

### 3.7. Vereinfachte Sorgfaltspflicht (Art. 13)

Unter bestimmten Umständen muss der Marktteilnehmer keine Risikobewertung oder Maßnahmen zur Risikominderung durchführen. Dies aber nur dann nicht, wenn er nach einer Bewertung des Einzelfalls zu dem Schluss kommt, dass alle relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse in Ländern oder Landesteilen erzeugt wurden, für die gemäß Art. 29 ein geringes Risiko festgestellt wurde (s. Kapitel 13).

Um zu dieser Einschätzung zu kommen, muss der Marktteilnehmer die Komplexität der Lieferkette und das Risiko einer Umgehung der Verordnung bzw. das Risiko einer Vermischung mit Erzeugnissen unbekanntem Ursprungs oder mit Ursprung in Ländern oder Landesteilen mit einem hohen oder normalen Risiko bewerten.

Der zuständigen Behörde muss der Marktteilnehmer die einschlägigen Unterlagen zugänglich machen, die aufzeigen, wie er zu seiner Schlussfolgerung gekommen ist.

Erlangt der Marktteilnehmer Informationen, dass ein Risiko dahingehend vorliegt, dass die relevanten Erzeugnisse gegen die Verordnung verstoßen oder Vorschriften aus der Verordnung umgangen werden, so entfällt die Erleichterung und der Marktteilnehmer hat allen Pflichten aus der Verordnung nachzukommen und die einschlägigen Informationen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

### 4. Erleichterungen für KMU-Marktteilnehmer (Art. 4 Abs. 8)

Die Verordnung sieht für sog. KMU-Marktteilnehmer Erleichterungen bei der zu erfüllenden Sorgfaltspflicht vor.

Für die Definition dieser Unternehmen nimmt die Verordnung Bezug auf die Richtlinie 2013/34/EU.

Danach sind Kleinstunternehmen Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

- a) Bilanzsumme: 350.000 €;
- b) Nettoumsatzerlöse: 700.000 €;
- c) durchschnittlich 10 Beschäftigte Zahl während des Geschäftsjahres.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

- a) Bilanzsumme: 4.000.000 €;
- b) Nettoumsatzerlöse: 8.000.000 €;
- c) durchschnittliche 50 Beschäftigte während des Geschäftsjahres.

Schließlich sind mittlere Unternehmen solche, bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen handelt und die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

- a) Bilanzsumme: 20.000.000 €;
- b) Nettoumsatzerlöse: 40.000.000 €;
- c) durchschnittlich 250 Beschäftigte während des Geschäftsjahres.

Solche KMU-Marktteilnehmer müssen bei den relevanten Erzeugnissen, die in relevanten Erzeugnissen enthalten sind oder aus denen relevante Erzeugnisse hergestellt werden, die vorstehende Sorgfaltspflicht nicht erfüllen, wenn diese Erzeugnisse bereits der Sorgfaltspflicht unterlagen und für sie bereits gemäß Art. 33 eine Sorgfaltserklärung übermittelt worden ist.

Es reicht dann, dass der KMU-Marktteilnehmer auf Verlangen der zuständigen Behörde die Referenznummer

der Sorgfaltserklärung vorlegt.

Für Bestandteile von relevanten Erzeugnissen, die noch nicht der Sorgfaltspflicht unterlagen, gilt diese Erleichterung nicht. In dem Fall hat der KMU-Marktteilnehmer die vorstehende Sorgfaltspflicht voll zu erfüllen.

#### 5. Erleichterungen für KMU-Händler (Art. 5 Abs. 2 – 5)

Händler, die keine KMU sind, gelten hinsichtlich der Sorgfaltspflicht als Marktteilnehmer und unterliegen in Bezug auf relevante Rohstoffe und Erzeugnisse, die sie auf dem Markt bereitstellen, den Verpflichtungen eines Marktteilnehmers (s.o.).

Händler, die KMU-Händler sind, müssen die vorstehenden Verpflichtungen grundsätzlich nicht erfüllen.

Sie dürfen relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellen, wenn sie im Besitz der folgenden Informationen sind:

- Den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und falls verfügbar, eine Internetadresse derjenigen Marktteilnehmer oder Händler, die ihnen die relevanten Erzeugnisse geliefert haben, sowie die Referenznummern der diesen Erzeugnissen zugeordneten Sorgfaltserklärungen;
- den Namen, die eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und, falls verfügbar, eine Internetseite der Händler, an die sie die relevanten Erzeugnisse geliefert haben.

Die vorgenannten Informationen bewahrt der Händler fünf Jahre lang auf und zeigt sie bei Verlangen der zuständigen Behörde vor.

Stellt ein KMU-Händler ein relevantes Erzeugnis auf dem Markt bereit und

erhält danach neue Informationen oder wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Gefahr besteht, dass ein relevantes Erzeugnis gegen die Verordnung verstößt, muss er unverzüglich die zuständige Behörde in den Mitgliedstaaten informieren, in denen er das Erzeugnis bereitgestellt hat. Darüber hinaus muss er auch die Händler unterrichten, an die er das relevante Erzeugnis geliefert hat.

#### 6. Bevollmächtigte (Art. 6)

Marktteilnehmer und Händler können, anstatt die Pflicht selber zu erfüllen, auch einen Dritten mit der Übermittlung der Sorgfaltserklärung beauftragen. Die Verantwortung, dass die relevanten Erzeugnisse der Verordnung entsprechen, bleibt aber beim Marktteilnehmer.

Der Bevollmächtigte hat den zuständigen Behörden auf Verlangen Kopien seiner Vollmacht vorzulegen. Davon muss eine in einer Amtssprache der Europäischen Union sein und eine andere in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die Sorgfaltserklärung bearbeitet wird. Ist dies nicht möglich, ist die Kopie in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

Ein Marktteilnehmer, der eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen ist, kann den nächsten Marktteilnehmer oder Händler der nachgelagerten Lieferkette, bei dem es sich nicht um eine natürliche Person oder Kleinunternehmen handelt, als Bevollmächtigten beauftragen.

Der beauftragende Marktteilnehmer trägt weiterhin die Verantwortung, dass das relevante Erzeugnis der Verordnung entspricht und muss dem betreffenden nächsten Marktteilnehmer oder Händler in der Lieferkette alle Informationen übermitteln, die erforderlich sind, um zu bestätigen, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde und kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko für die Nichtkonformität mit der Entwaldungsverordnung vorliegt.

Der nächste Marktteilnehmer oder Händler darf dann die relevanten Erzeugnisse nicht in Verkehr bringen, auf dem Markt bereitstellen oder ausführen, ohne die Sorgfaltserklärung im Namen des beauftragenden Marktteilnehmers zu übermitteln.

#### 7. Inverkehrbringen durch in Drittländern niedergelassene Marktteilnehmer (Art. 7)

Bringt eine außerhalb der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person relevante Erzeugnisse in Verkehr, gilt die erste in der Europäischen Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die diese relevanten Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt bereitstellt, als Marktteilnehmer im Sinne der Verordnung. Ihn treffen dann alle vorstehenden Verpflichtungen.

#### 8. (Technische) Unterstützung (Art. 15)

Die Mitgliedstaaten dürfen den Marktteilnehmern zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten technische und sonstige Unterstützung sowie Anleitung anbieten. Außerdem darf die Kommission den Marktteilnehmern und den zuständigen Behörden in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ggf. Beratungen gewähren.

Die Mitgliedstaaten sollen außerdem den Austausch und die Verbreitung relevanter Informationen unterstützen, insbesondere zur Unterstützung der Marktteilnehmer bei der Bewertung von Risiken, und über bewährte Praktiken zur Durchführung der Entwaldungsverordnung.

#### 9. Zuständige Behörde (Art. 14)

Gemäß Art. 14 benennt jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere Behörden, die für die Erfüllung der in der Verordnung festgelegten Pflichten zuständig sein soll. Außerdem sollen alle Mitgliedstaaten der EU Kommission bis zum 30. Dezember 2023 die Namen, die Anschriften und die Kontaktdaten der zuständigen Behörden mitteilen.

Die Kommission veröffentlicht die Liste der zuständigen Behörden auf ihrer Webseite und aktualisiert diese regelmäßig.

Die Mitgliedstaaten haben darüber hinaus sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden über angemessene Befugnisse, funktionale Unabhängigkeit und Ressourcen verfügen, um die Verpflichtungen aus der Verordnung zu erfüllen.

Deutschland hat die **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)** als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung bestimmt.

Für die Kontrolle der heimischen Rohstoffe und Erzeugnisse aus Rindern, Soja und Holz sollen weiter die Länderbehörden zuständig sein, die ohnehin bereits die Einhaltung der jeweilig geltenden Gesetze in Deutschland kontrollieren.

Um ihren Verpflichtungen aus der Verordnung gerecht zu werden, hat die Verordnung die zuständigen Behörden mit einer Reihe von Befugnissen ausgestattet.

### 9.1. Kontrollen (Art. 16, 18 und 19)

Die zuständigen Behörden sind zur Durchführung von Kontrollen in ihrem Gebiet verpflichtet, um festzustellen, ob die in der Europäischen Union niedergelassenen Marktteilnehmer und Händler die Verpflichtungen aus der Verordnung einhalten.

Für die Frage, wer kontrolliert wird, verwenden die zuständigen Behörden einen risikobasierten Ansatz. Dafür wird das Risiko analysiert, dass gegen die Verordnung verstoßen wird und es werden insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt:

- die relevanten Rohstoffe;
- die Komplexität und die Länge der Lieferkette, einschließlich der Frage einer etwaigen Vermischung relevanter Erzeugnisse;

- die Verarbeitungsstufe des relevanten Erzeugnisses;
- die Frage, ob die betreffenden Grundstücke an Wälder grenzen;
- den Ländern oder Landesteilen zugeordnete Risikograd gemäß Art. 29;
- bisherige Verstöße gegen die Verordnung durch Marktteilnehmer oder Händler;
- die Risiken einer Umgehung sowie
- alle sonstigen einschlägigen Informationen.

Zur Durchführung der Kontrollen erstellen die zuständigen Behörden Jahrespläne, die zum einen die festgelegten nationalen Risikokriterien für die Ermittlung der notwendigen Kontrollen und zum anderen die Auswahl der zu kontrollierenden Marktteilnehmer und Händler enthalten müssen.

Jeder Mitgliedstaat soll sicherstellen, dass mit den Kontrollen bestimmte quantitative Ziele erreicht werden.

Die jährlichen Kontrollen sollen sich auf mindestens 3 % der Marktteilnehmer erstrecken, die relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen, auf dem Markt bereitstellen oder ausführen, die in einem Erzeugerland oder dessen Landesteilen hergestellt werden, für das bzw. die gemäß Art. 29 ein normales Risiko festgestellt wurde.

Für relevante Erzeugnisse aus Ländern oder Landesteilen mit einem hohen Risiko, sollen mindestens 9 % der Marktteilnehmer sowie 9 % der Menge jedes relevanten Erzeugnisses kontrolliert werden und für relevante Erzeugnisse aus Erzeugerländern mit einem geringen Risiko 1 % der Marktteilnehmer.

Diese quantitativen Ziele sind für jeden relevanten Rohstoff einzeln zu erfüllen und werden anhand der Gesamtzahl der Marktteilnehmer, die im Vorjahr re-

levante Erzeugnisse in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt haben, und gegebenenfalls anhand der Menge berechnet.

Neben diesen geplanten Kontrollen führen die zuständigen Behörden auch außerplanmäßige Kontrollen durch, wenn sie einschlägige Informationen über einen möglichen Verstoß gegen die Verordnung erlangen oder davon in Kenntnis gesetzt werden.

Die Kontrollen werden grundsätzlich ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Marktteilnehmer oder Händler durchgeführt. Sollte eine Benachrichtigung aber erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Kontrolle zu gewährleisten, erhält der Marktteilnehmer eine solche.

Die Aufzeichnungen über die Kontrollen werden von den zuständigen Behörden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.

### Durchführung der Kontrollen

Marktteilnehmer und Händler haben den zuständigen Behörden jede zur Erleichterung der Durchführung der Kontrollen erforderliche Hilfestellung anzubieten. Sie müssen unter anderem den Zutritt zu ihren Betriebsgeländen gewähren und alle Unterlagen und Aufzeichnungen bereitstellen.

Bei den Kontrollen von Marktteilnehmern und nicht-KMU-Händlern wird folgendes geprüft:

- eine Prüfung der Sorgfaltspflichtregelung, einschließlich der Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren, sowie eine Prüfung der Unterlagen und Aufzeichnungen, mit denen das ordnungsgemäße Funktionieren der Sorgfaltspflichtregelung belegt wird;
- eine Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, dass ein bestimmtes relevantes Erzeugnis, das der Marktteilnehmer

in Verkehr gebracht hat, in Verkehr zu bringen oder auszuführen beabsichtigt, oder das der nicht-KMU-Händler auf dem Markt bereitstellt oder breitzustellen beabsichtigt, der Verordnung entspricht, einschließlich ggf. durch Risikominderungsmaßnahmen, sowie eine Prüfung der einschlägigen Sorgfaltserklärungen.

Darüber hinaus kann folgendes kontrolliert werden, insbesondere, wenn sich aus der Prüfung der vorstehenden Punkte Fragen ergeben:

- eine Prüfung der relevanten Rohstoffe oder der relevanten Erzeugnisse vor Ort, um deren Übereinstimmung mit den für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht verwendeten Unterlagen zu überprüfen;
- eine Prüfung der gemäß Art. 24 ergriffenen Korrekturmaßnahmen;
- alle technischen und wissenschaftlichen Mittel, einschließlich anatomischer Analysen, chemischer Analysen oder DNA-Analysen, die zur Bestimmung der Art oder des genauen Ortes, an dem der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis erzeugt wurde, geeignet sind;
- alle zur Feststellung, ob die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind, geeigneten technischen und wissenschaftlichen Mittel, einschließlich Erdbeobachtungsdaten wie aus dem Copernicus-Programm und entsprechenden Werkzeugen oder aus anderen öffentlich oder privat verfügbaren Quellen;
- Stichprobenkontrollen, einschließlich Vor-Ort-Prüfungen, gegebenenfalls und sofern diese zustimmen auch in Drittländern in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden dieser Drittländer.

Die Kontrollen der KMU-Händler umfassen die Prüfung von Unterlagen

und Aufzeichnungen, die die Einhaltung der eingeschränkten Pflichten aus den Art. 5 Abs. 2 – 4 betreffen (s. Kapitel 5). Weitergehend können die Kontrollen auch Stichproben und Vor-Ort-Prüfungen vorsehen.

### 9.2. Sofortiger Handlungsbedarf (Art. 17)

Die zuständigen Behörden ermitteln Szenarien, in denen das Risiko eines Verstoßes gegen Art. 3 so hoch ist, dass seitens der Behörde sofortiger Handlungsbedarf besteht, bevor die relevanten Erzeugnisse in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden. Diese im Voraus festgestellten Szenarien werden von den zuständigen Behörden in dem nach Art. 33 eingerichteten Informationssystem hinterlegt.

Das Informationssystem kann dann erkennen, wenn ein solches Szenario eintritt und informiert die zuständigen Behörden darüber. Diese können dann vorläufige Maßnahmen gemäß Art. 23 ergreifen, um das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung der betroffenen relevanten Erzeugnisse auf dem Markt auszusetzen.

Im Falle von relevanten Erzeugnissen, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, können die zuständigen Behörden auch die Zollbehörden auffordern, die Überlassung der betroffenen Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr auszusetzen. Dies ist erst möglich, wenn die elektronische Schnittstelle nach Art. 28 eingerichtet ist (s. Kapitel 12).

Eine Aussetzung darf drei Arbeitstage ab dem Moment dauern, an dem das hohe Risiko im Informationssystem festgestellt worden ist. Bei verderblichen Erzeugnissen muss die Aussetzung nach 72 Stunden enden.

Kommen die zuständigen Behörden aufgrund von in dieser Zeitspanne durchgeführten Kontrollen zu dem Schluss, dass sie mehr Zeit brauchen,

um die Konformität des Erzeugnisses festzustellen, verlängern sie den Zeitraum der Aussetzung um zusätzliche drei Arbeitstage.

Entweder, indem sie eine einstweilige Maßnahme nach Art. 23 erlassen (s. sogleich) oder indem sie die Zollbehörde auffordern, die Aussetzung aufrechtzuerhalten.

### 9.3. Einstweilige Maßnahmen (Art. 23)

Unter gewissen Umständen können die zuständigen Behörden auch einstweilige Maßnahmen treffen, wenn mögliche Verstöße gegen die Verordnung festgestellt wurden.

Diese Maßnahmen können die Beschlagnahme der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die Aussetzung des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf dem Markt oder die Aussetzung der Ausfuhr aus dem Unionsmarkt umfassen.

Falls erforderlich setzt der Mitgliedstaat die Kommission und die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten über derartige Maßnahmen in Kenntnis.

Auf der Grundlage der folgenden Umstände kann ein Verstoß festgestellt werden, der dann zu einer einstweiligen Maßnahme führt:

- Eine Prüfung von Nachweisen oder anderen einschlägigen Informationen, einschließlich gemäß Art. 21 ausgetauschte Informationen oder gemäß Art. 31 geäußerte begründeter Bedenken;
- Kontrollen bei Marktteilnehmern oder nicht-KMU-Händlern;
- die Feststellung von Risiken durch das Informationssystem gemäß Art. 33.

### 9.4. Zusammenarbeit und Informationsaustausch (Art. 21 u. 27)

In der Verordnung ist eine umfassende Zusammenarbeit der beteiligten

Behörden vorgesehen.

Dafür sollen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates untereinander, mit den Zollbehörden ihres Mitgliedstaats, mit den zuständigen Behörden und Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten, mit der Kommission und erforderlichenfalls mit den Verwaltungsbehörden von Drittländern zusammenarbeiten.

Auch soll ein reger Informationsaustausch bezüglich der Informationen zu Untersuchungen und deren Durchführung stattfinden.

Dieser Austausch findet auch über das eigens für die Entwaldungsverordnung eingerichtete Informationssystem nach Art. 33 statt. Die zuständigen Behörden erhalten Zugang zu Informationen über Marktteilnehmer und Händler, einschließlich Sorgfaltserklärungen, und die Art der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnissen.

Stellt eine zuständige Behörde einen Verstoß gegen die Verordnung und schwerwiegende Mängel fest, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, warnt die zuständige Behörde die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und die Kommission. Dies gilt insbesondere, wenn sie ein relevantes Erzeugnis auf dem Markt entdecken, welches sie für nicht verordnungskonform halten, um die Rücknahme oder den Rückruf dieses Erzeugnisses vom Verkauf in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Für den Informationsaustausch mit den Zollbehörden findet auch der Zollkodex der Union Anwendung.

#### 9.5. Berichterstattung (Art. 22)

Bis zum 30. April jeden Jahres sollen die Mitgliedstaaten der Öffentlichkeit und der Kommission Informationen über die Anwendung der Verordnung im vorangegangenen Jahr zu Verfügung stellen.

Diese Informationen sollen folgende Punkte umfassen:

- die Kontrollpläne und die Risikokriterien, die für diese Pläne als Grundlage dienen;
- die Anzahl und die Ergebnisse der Kontrollen, die bei Marktteilnehmern, bei nicht-KMU-Händlern und bei anderen Händlern durchgeführt wurden, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Marktteilnehmer, der nicht-KMU-Händler und anderer Händler, einschließlich der Art der festgestellten Verstöße;
- die Menge der geprüften relevanten Erzeugnisse im Verhältnis zur Gesamtmenge der in Verkehr gebrachten oder ausgeführten relevanten Erzeugnisse sowie die Erzeugerländer;
- bei Verstößen die gemäß Art. 24 ergriffenen Korrekturmaßnahmen und die gemäß Art. 25 verhängten Sanktionen;
- den prozentualen Anteil der Kontrollen, die mit einer vorherigen Ankündigung durchgeführt wurden, deren Anwendung von den zuständigen Behörden in ihren Kontrollberichten zu begründen ist.

Auf der Grundlage dieser Daten sollen die Kommissionsdienststellen bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres einen unionsweiten Überblick über die Anwendung der Verordnung veröffentlichen.

#### 9.6. Korrekturmaßnahmen (Art. 24)

Stellen die zuständigen Behörden einen Verstoß eines Marktteilnehmers oder Händlers gegen die Verordnung fest, können sie den Marktteilnehmer oder Händler unverzüglich auffordern, geeignete und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß innerhalb einer festgelegten, angemessenen Frist abzustellen.

Dies gilt unabhängig von der Verhängung von Sanktionen nach Art. 25.

Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen mindestens eine der folgenden Handlungen umfassen:

- Behebung formeller Verstöße, insbesondere gegen die Anforderungen aus den Art. 4 – 13;
- Verhinderung, dass das relevante Erzeugnis in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt wird;
- sofortige Rücknahme vom Markt oder sofortiger Rückruf des relevanten Erzeugnisses;
- Spende des relevanten Erzeugnisses an gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse liegende Zwecke oder, falls dies nicht möglich ist, Entsorgung des Erzeugnisses im Einklang mit den Abfallbewirtschaftungsvorschriften der Europäischen Union.

Ergreift der Marktteilnehmer oder Händler innerhalb der von der zuständigen Behörde festgelegten Frist keine Korrekturmaßnahme oder beseitigt den Verstoß nicht, können die zuständigen Behörden nach Ablauf der Frist die Umsetzung der vorgeschriebenen Korrekturmaßnahme mit allen ihnen gemäß des Rechts des betreffenden Mitgliedstaates zur Verfügung stehenden Mitteln sicherstellen.

In Deutschland kann die zuständige Behörde im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorgehen. Dies kann kostenpflichtige Ersatzmaßnahmen oder Zwangsgelder zur Folge haben.

## 10. Sanktionen bei Verstößen (Art. 25)

Die Mitgliedstaaten sollen Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen die Verordnung durch Marktteilnehmer und Händler zu ver-

hängen sind und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen.

Die Sanktionen sollen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und folgendes umfassen:

- Geldstrafen oder Geldbußen, wobei der Höchstbetrag bei juristischen Personen **mindestens 4 % des jährlichen unionsweiten Gesamtumsatzes** des Marktteilnehmers aus dem Geschäftsjahr vor der Sanktion beträgt, der ggf. so erhöht wird, dass er höher ausfällt als der potenzielle wirtschaftliche Gewinn;<sup>5</sup>
- die Einziehung der relevanten Erzeugnisse beim Marktteilnehmer und/oder Händler;
- die Einziehung der Einnahmen, die der Marktteilnehmer und/oder Händler aus einer Transaktion mit den relevanten Erzeugnissen erzielt hat;
- den vorübergehenden, im Höchstfall 12 Monate dauernden Ausschluss vom Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen und Konzessionen;
- das vorübergehende Verbot des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf oder der Ausfuhr aus dem Markt von relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes oder wiederholter Verstöße;
- das Verbot der Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflicht nach Art. 13 im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes oder wiederholter Verstöße.

### Veröffentlichung durch Kommission

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über rechtskräftige Urteile, die

<sup>5</sup> Die Geldbuße muss im Verhältnis zu der Umweltschädigung und zum Wert der relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse stehen, wobei die Höhe solcher Geldstra-

fen oder Geldbußen so berechnet wird, dass bei den Verantwortlichen der wirtschaftliche Gewinn aus ihren Verstößen tatsächlich abgeschöpft wird, und die Sanktionen bei wiederholten Verstößen schrittweise angehoben werden.



aufgrund von Verstößen gegen die Entwaldungsverordnung gegen juristische Personen ergangen sind, in Kenntnis.

Die Kommission veröffentlicht auf ihrer Webseite eine Liste entsprechender Entscheidungen mit folgenden Angaben:

- der Name der juristischen Person;
- das Datum der endgültigen Entscheidung;
- eine Zusammenfassung der Tätigkeiten, die für den Verstoß der juristischen Person gegen die Verordnung ursächlich sind und
- die Art der verhängten Sanktionen und, wenn diese finanzieller Art sind, ihre Höhe.

#### 11. Zollbehörden (Art. 26)

Neben den zuständigen Behörden wirken auch die Zollbehörden an der Kontrolle relevanter Erzeugnisse mit.

Relevante Erzeugnisse, die in das Zollverfahren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr überführt werden, unterliegen unabhängig von sonstigen zollbehördlichen Kontrollen auch den in der Entwaldungsverordnung festgelegten Kontrollen und Maßnahmen.

Dafür wird den Zollbehörden die Referenznummer der Sorgfaltserklärung vor der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr eines relevanten Erzeugnisses, zur Verfügung gestellt.

Bis zur Einrichtung der elektronischen Schnittstelle nach Art. 28 (s. Kapitel 12) muss derjenige, der die Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr des relevanten Erzeugnisses abgibt, die Referenznummer der Sorgfaltserklärung zur Verfügung stellen. Nach Einrichtung der Schnittstelle wird den Zollbehörden darüber die für die zollbehördliche Kontrolle erforderliche

Sorgfaltserklärung zur Verfügung gestellt.

Sobald die elektronische Schnittstelle nach Art. 28 eingerichtet ist, gilt ergänzend folgendes:

Bei der Durchführung der Kontrollen von Zollanmeldungen überprüft die Zollbehörde den Status, den der entsprechenden Sorgfaltserklärung von den zuständigen Behörden in dem Informationssystem nach Art. 33 zugewiesen wurde. Geht aus dem Status hervor, dass das relevante Erzeugnis vor dem Inverkehrbringen, der Bereitstellung auf dem Markt oder der Ausfuhr kontrolliert werden muss, setzen die Zollbehörden die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr aus, damit die Kontrolle durchgeführt werden kann.

Wird der Zollbehörde von einer zuständigen Behörde mitgeteilt, dass ein relevantes Erzeugnis, das auf den Markt gelangt oder diesen verlässt, nichtkonform mit der Verordnung ist, gestattet diese die Überlassung des Erzeugnisses zum zollrechtlich freien Verkehr nicht.

Die Zollbehörden gestatten die Überlassung des relevanten Erzeugnisses, wenn es alle sonstigen Anforderungen und Formalitäten nach Unionsrecht oder nationalen Recht erfüllt und einer der folgenden Umstände vorliegt:

- Aus dem Status im Informationssystem geht nicht hervor, dass es vor dem Inverkehrbringen, der Bereitstellung auf dem Markt oder der Ausfuhr kontrolliert werden muss.
- Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr wurde ausgesetzt und die zuständigen Behörden haben nicht beantragt, dass die Aussetzung aufrechterhalten wird.
- Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr

wurde ausgesetzt und die zuständigen Behörden haben mitgeteilt, dass die Aussetzung aufgehoben werden kann.

## 12. Elektronische Schnittstelle (Art. 28)

Die Kommission soll bis zum 30. Juni 2028 eine elektronische Schnittstelle zwischen den nationalen Zollsystemen und dem Informationssystem aus Art. 33 der Verordnung entwickeln. Dadurch soll der Informations- und Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden erleichtert und den Zollbehörden die Sorgfaltserklärung für ihre Überprüfung bereitgestellt werden.

## 13. Risikobewertung der Länder (Art. 29)

Mit der Entwaldungsverordnung wird ein dreistufiges System zur Bewertung von Ländern oder Landesteilen eingeführt. Dafür werden Mitgliedstaaten und Drittländer bzw. deren Landesteile in eine der folgenden Risikokategorien eingestuft:

- Länder/Landesteile mit hohem Risiko;
- Länder/Landesteile mit normalem Risiko;
- Länder/Landesteile mit geringem Risiko.

Dieses Risiko bezieht sich stets auf die Wahrscheinlichkeit, dass dort relevante Rohstoffe erzeugt werden, für die die relevanten Erzeugnisse gegen Art. 3 lit. a (Entwaldungsfreiheit) verstoßen.

Zum Stichtag des 29. Juni 2023 wird allen Ländern ein normales Risiko zugeordnet. Anschließend stuft die Kommission die Länder/Landesteile in eine andere Kategorie um, die ein geringes oder ein hohes Risiko aufweisen.

Dies geschieht auf der Grundlage einer objektiven und transparenten Bewertung durch die Kommission, bei der die neuesten wissenschaftlichen

Erkenntnisse und international anerkannte Quellen berücksichtigt werden.

Die Liste der Länder/Landesteile, die ein geringes oder hohes Risiko aufweisen, wird veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Die Faktoren, die in erster Linie für die Einstufung als Land/Landesteil mit geringem oder hohem Risiko relevant sind, sind folgende:

- Ausmaß der Entwaldung und Waldschädigung;
- Ausmaß der Erweiterung landwirtschaftlicher Flächen für relevante Rohstoffe;
- Erzeugungstrends bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen.

Weitergehend kann auch folgendes berücksichtigt werden:

- von dem Land und den betreffenden regionalen Behörden, Marktteilnehmern, Nichtregierungsorganisationen und Dritten, einschließlich indigener Völker, lokaler Gemeinschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft, vorgelegte Informationen dazu, ob der beabsichtigte nationale Beitrag zum Rahmenabkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen UNFCCC wirksam Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen durch Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landnutzung abdeckt;
- Abkommen und andere zwischen dem betreffenden Land und der Europäischen Union und/oder ihren Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte zur Bekämpfung der Entwaldung und der Waldschädigung und zur Erleichterung der Einhaltung von Art. 3 durch relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse sowie ihre wirksame Umsetzung;
- ob in dem betreffenden Land natio-

nale oder subnationale Rechtsvorschriften, auch im Einklang mit Art. 5 des Übereinkommens von Paris, in Kraft sind und das Land wirksame Durchsetzungsmaßnahmen ergreift, um gegen Entwaldung und Waldschädigung vorzugehen und Tätigkeiten, die zu Entwaldung und Waldschädigung führen, zu verhindern und mit Sanktionen zu belegen, und insbesondere, ob es Sanktionen von hinreichender Strenge verhängt, um mögliche Vorteile aus Entwaldung oder Waldschädigung abzuschöpfen;

- ob das betreffende Land einschlägige Daten auf transparente Weise zur Verfügung stellt, und gegebenenfalls das Vorhandensein, die Einhaltung und die wirksame Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte, der Rechte indigener Völker, lokaler Gemeinschaften und anderer Inhaber gewohnheitsmäßiger Landrechte;
- vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängte Sanktionen für die Einfuhr oder Ausfuhr der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse.

#### Dialog mit den Ländern

Die Kommission tritt mit den Ländern in einen Dialog, die als Land mit hohem Risiko eingestuft werden oder denen eine solche Einstufung droht. Ziel ist es, sie bei der Senkung ihres Risikoniveaus zu unterstützen.

Unabhängig davon teilt die Kommission dem betreffenden Land formal ihre Absicht mit und fordert es zur Übersendung aller als nützlich erachteten Informationen auf. Das betreffende Land kann der Kommission Informationen über Maßnahmen zur Verfügung stellen, die es ergriffen hat, um bezüglich des Risikos Abhilfe zu schaffen.

Darüber hinaus verpflichtet sich die

Kommission zu einer Kooperation mit Drittländern, um gemeinsam mit ihnen gegen die Ursachen von Entwaldung und Waldschädigung vorzugehen.

#### 14. Begründete Bedenken (Art. 31)

Natürliche und juristische Personen können begründete Bedenken bei den zuständigen Behörden geltend machen, wenn sie meinen, dass ein oder mehrere Marktteilnehmer oder Händler gegen die Entwaldungsverordnung verstoßen.

Die zuständigen Behörden haben diese Bedenken zu bewerten und insbesondere auf ihre Begründetheit zu überprüfen. Anschließend ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Durchführung von Kontrollen und Anhörungen von Marktteilnehmern und Händlern, um so potenzielle Verstöße aufzudecken. Gegebenenfalls ergreifen sie auch vorläufige Maßnahmen nach Art. 23, um zu verhindern, dass relevante Erzeugnisse, die Gegenstand der Untersuchung sind, in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden.

Die zuständige Behörde unterrichtet innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der begründeten Bedenken, die Person, die die Meldung gemacht hat, über die getroffenen Maßnahmen und begründet die Entscheidung.

Unbeschadet weiterer Verpflichtungen sollen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Schutz der Identität der natürlichen und juristischen Person vorsehen, die begründete Bedenken vorlegen oder Untersuchungen durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen der Entwaldungsverordnung durch Marktteilnehmer oder Händler zu überprüfen.

#### 15. Zugang zur Justiz (Art. 22)

Jede natürliche und juristische Person soll nach dem jeweils geltenden Verwaltungs- und Prozessrecht des Mitgliedstaates Zugang zu Verwaltungs-

und Gerichtsverfahren haben, um die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der zuständigen Behörden überprüfen zu lassen.

## 16. Informationssystem Art. 33

Bis zum 30. Dezember 2024 errichtet (und unterhält anschließend) die Kommission ein Informationssystem, das die von den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellten Sorgfaltserklärungen enthält.

Dabei soll das Informationssystem mindestens folgende Funktionen haben:

- Registrierung von Marktteilnehmern und Händlern und ihren Bevollmächtigten in der Union;<sup>6</sup>
- Registrierung von Sorgfaltserklärungen, einschließlich der Übermittlung einer Referenznummer für jede durch das Informationssystem übermittelte Sorgfaltserklärung an den betreffenden Marktteilnehmer oder Händler;
- Bereitstellung der Referenznummern bestehender Sorgfaltserklärungen gemäß Art. 4 Abs. 8 u. 9;
- wenn möglich die Umwandlung von Daten aus einschlägigen Systemen zur Ermittlung der Geolokalisierung;
- Registrierung der Ergebnisse der Kontrollen von Sorgfaltserklärungen;
- Zusammenschaltung mit dem Zoll über die Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll gemäß Art. 28, auch um die Mitteilungen und Ersuchen nach Art. 26 Abs. 6 - 9 zu ermöglichen;
- Bereitstellung einschlägiger Informationen zur Unterstützung der Erstellung der Risikoprofile für den

Kontrollplan, einschließlich der Kontrollergebnisse, der Risikoprofile für Marktteilnehmer, Händler sowie relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse zum Zweck der Ermittlung — auf der Grundlage elektronischer Datenverarbeitungstechniken — der Marktteilnehmer und Händler, die zu kontrollieren sind, sowie der relevanten Erzeugnisse, die von den zuständigen Behörden zu kontrollieren sind;

- Erleichterung der Amtshilfe und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission beim Austausch von Informationen und Daten;
- Unterstützung der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und den Marktteilnehmern und Händlern für die Zwecke der Durchführung der Verordnung, einschließlich gegebenenfalls durch den Einsatz digitaler Instrumente zum Lieferkettenmanagement.

Die Kommission wird den Zollbehörden, den zuständigen Behörden, den Marktteilnehmern und den Händlern und ggf. deren Bevollmächtigten im Einklang mit deren jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung Zugang zu dem Informationssystem gewähren.

Darüber hinaus wird auch die Öffentlichkeit Zugang zu den vollständig anonymisierten Datensätzen in einem offenen Format bekommen, das maschinenlesbar ist und Interoperabilität, Weiterverwendung und Zugänglichkeit gewährleistet.

## 17. Ausweitungen auf weitere Rohstoffe und Ökosysteme

Art. 34 der Verordnung sieht vor, dass

<sup>6</sup> Für Marktteilnehmer, die relevante Erzeugnisse in das Zollverfahren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr einbringen, wird in ihr Registrierungsprofil die gemäß

Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer (EORI-Nummer) aufgenommen.

die Kommission zu festgelegten Terminen eine Folgenabschätzung vornehmen und gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag unterbreiten soll, der den Anwendungsbereich der Verordnung auf andere Ökosysteme, wie sonstige bewaldete Flächen, Grünland, Torf- und Feuchtgebiete ausweitet.

Auch soll eine Erweiterung der relevanten Rohstoffe auf Mais bewertet und die Liste der relevanten Erzeugnisse (Anhang I zur Verordnung) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, um sicherzustellen, dass auch alle wichtigen relevanten Erzeugnisse erfasst sind.

Damit enthält die Verordnung bereits eine Grundlage für eine zukünftige Erweiterung des Anwendungsbereichs.

Je nachdem, wie die Wirksamkeit der Verordnung und die Auswirkungen auf das jeweilige Ökosystem bewertet werden, ist eine Erweiterung des Anwendungsbereichs in naher Zukunft durchaus wahrscheinlich.

## 18. Abschließend – Was ist zu tun?

Fällt ein Unternehmen als Marktteilnehmer bzw. Händler unter den Anwendungsbereich der Entwaldungsverordnung sind folgende Schritte erforderlich, um den Anforderungen der Verordnung zu entsprechen:

- Schaffung neuer Prozesse und Arbeitsvorgänge, mit denen die Konformität der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse gewährleistet werden kann, sog. Sorgfaltspflichtregelungen (s. Kapitel 3.5).
- Sammlung aller nach Art. 9 erforderlichen Unterlagen und Dokumente für jedes relevante Erzeugnis, um die Konformität beweisen zu können (s. Kapitel 3.1).
- Durchführung der Risikobewertung (s. Kapitel 3.2).
- Ggf. Durchführung von Maßnahmen zur Risikominderung, falls für

das relevante Erzeugnis ein Risiko festgestellt wurde, dass es nicht verordnungskonform ist (s. Kapitel 3.3).

- Abgabe der Sorgfaltserklärung (s. Kapitel 3.4).
- Aufbewahrung sämtlicher Unterlagen für die vorgeschriebene Zeit.
- Erfüllung der jährlichen Berichtspflichten (s. Kapitel 3.6).
- Weitergabe von Unterlagen in der nachfolgenden Lieferkette (s. Kapitel 3.4)
- Jährliche Überprüfung der Sorgfaltspflichtregelung und Aktualisierung (s. Kapitel 3.5).
- Erfüllung der erforderlichen Mitwirkungspflicht bei Kontrollen durch die zuständigen Behörden.

Für KMU-Marktteilnehmer gelten die Besonderheiten aus Kapitel 4 und für KMU-Händler die aus Kapitel 5.

\* \* \*

## Sorgfaltserklärung

Angaben, die in der Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 2 enthalten sein müssen:

1. Name und Anschrift des Marktteilnehmers sowie bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);
2. Code des Harmonisierten Systems (HS-Code), Freitextbeschreibung, einschließlich der Handelsbezeichnung sowie gegebenenfalls der vollständigen wissenschaftlichen Bezeichnung, und Menge des relevanten Erzeugnisses, das der Marktteilnehmer beabsichtigt, in Verkehr zu bringen oder auszuführen. Für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse anzugeben und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates festgelegt ist; in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben; eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.
3. Erzeugerland und Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden. Enthält ein relevantes Erzeugnis Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung dieser Rohstoffe hergestellt, so sind die Koordinaten der Geolokalisierung aller Grundstücke gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d anzugeben;
4. Für Marktteilnehmer, die gemäß Artikel 4 Absätze 8 und 9 auf eine bestehende Sorgfaltserklärung Bezug nehmen, die Referenznummer jener Sorgfaltserklärung.
5. Folgende Erklärung: „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b dieser Verordnung verstoßen.“
6. Unterschrift im folgenden Format:

*„Unterzeichnet für und im Namen von:*

*Datum:*

*Name und Funktion:*

*Unterschrift:“*



Dr. Philipp Engelhoven  
Rechtsanwalt  
[philipp.engelhoven@esche.de](mailto:philipp.engelhoven@esche.de)

Hanna Wiedenhaus  
Rechtsanwältin  
[hanna.wiedenhaus@esche.de](mailto:hanna.wiedenhaus@esche.de)

Dr. Jörg Danger  
Rechtsanwalt  
[Joerg.danger@esche.de](mailto:Joerg.danger@esche.de)

Claudia Katharina Gardemann  
Rechtsanwältin  
[claudia.gardemann@esche.de](mailto:claudia.gardemann@esche.de)

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg  
AG Hamburg PR 696